



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1986

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	28. 1. 1986	Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung – SchV-KHG)	67
	8. 11. 1985	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab 1. Januar 1985	69

2128

Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung – SchV-KHG)

Vom 28. Januar 1986

Aufgrund des § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 S. 33) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung

(1) Die Schiedsstellen im Sinne des § 18 a KHG bestehen jeweils aus einem neutralen Vorsitzenden, sieben Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung und insgesamt sechs Vertretern der regional zustän-

digen Landesverbände der Orts-, Betriebs-, Innungs-, landwirtschaftlichen Krankenkassen und Ersatzkassen sowie der Bundesknappschaft.

(2) Bei der Bestellung der Vertreter der Krankenhäuser sind die öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägergruppen entsprechend ihrem Anteil an Krankenhausbetten im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle zu berücksichtigen. Ferner sollen die unterschiedlichen Versorgungsaufträge und Größenklassen der Krankenhäuser ausreichend vertreten sein.

(3) Für jedes Mitglied der Schiedsstelle sind mindestens zwei Stellvertreter zu bestellen.

§ 2

Bestellung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter gemäß § 18 a Abs. 2 KHG werden durch schriftliche Mitteilung bestellt.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Krankenkassen- oder Krankenhausbereich tätig oder Angehörige einer Genehmigungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 6 sein. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Kommt eine Einigung über die Bestellung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter nicht zustande, dann werden sie auf Antrag einer der beteiligten Organisationen vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung der übrigen beteiligten Organisationen bestellt.

§ 3

Amtsperiode

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode endet am 31. Dezember 1989. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode der Schiedsstelle neu hinzutretenden Mitglieder und Stellvertreter endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode. Die erneute Bestellung nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle oder ihre Stellvertreter können vor Ablauf der Amtsperiode nur aus einem wichtigen Grund unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers abberufen werden. Die Abberufung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist nur durch eine gemeinsame Erklärung der beteiligten Organisationen möglich. Kommt eine gemeinsame Erklärung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Organisationen der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds oder Stellvertreters einer Schiedsstelle ist den beteiligten Organisationen schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Bestellung, Abberufung oder Niederlegung des Amtes eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds der Schiedsstelle ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG an Dritte weiterzugeben.

(3) Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Krankenkasse, ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder ein Krankenhaus betrifft, bei der oder bei dem es tätig ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 5

Erstattung der Auslagen

(1) Die von den beteiligten Organisationen bestellten Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den von den bestellenden Organisationen festgelegten Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellende Organisation.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle und seine Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach der höchsten Reisekostenstufe. Ein Pauschalbetrag für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für Zeitverlust je Schiedsstellenverfahren wird durch die beteiligten Organisationen festgelegt. Die Ansprüche des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richten sich gegen die für die Geschäftsführung der Schiedsstelle zuständige Stelle.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Jeder Schiedsstelle ist eine Geschäftsstelle zuzuordnen. Eine Geschäftsstelle kann auch mehreren Schiedsstellen zugeordnet werden.

(2) Die Geschäftsstellen werden bei den beteiligten Organisationen gebildet und mit ihnen organisatorisch verbunden.

(3) Die Geschäftsstelle ist für den laufenden Betrieb der Schiedsstelle, insbesondere die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen, verantwortlich; insoweit unterliegt sie den Weisungen des Vorsitzenden.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die beteiligte Organisation, bei der die Geschäftsstelle gebildet ist, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 7

Antrag auf Festsetzung der Pflegesätze

(1) Der Antrag auf Festsetzung der Pflegesätze im Sinne des § 18 Abs. 4 KHG ist schriftlich an den Vorsitzenden der zuständigen Schiedsstelle in 16facher Ausfertigung zu richten. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Weitere Ausfertigungen des Antrages sind vom Antragsteller den Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG unmittelbar zuzuleiten.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, das bisherige Ergebnis der Pflegesatzverhandlungen zusammenfassend darzustellen sowie die Gründe aufzuführen, aus denen eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Dem Antrag sind die vom Krankenhaus für die Ermittlung der Pflegesätze vorgelegten Kosten- und Leistungsnachweise beizufügen.

(3) Der Antrag auf Festsetzung der Pflegesätze kann mit Zustimmung aller Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG bis zur Bestandskraft der Genehmigung der Festsetzung der Schiedsstelle zurückgenommen werden.

§ 8

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag nach mündlicher Verhandlung, zu der die Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG zu laden sind. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, daß bei Nichterscheinen beider Parteien auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

(3) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens je die Hälfte der Vertreter jeder Gruppe anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einzuladen. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben; darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG sowie der Vertreter der beteiligten Organisationen. Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Sachverständige können auf Beschluß der Schiedsstelle zur Verhandlung hinzugezogen werden, wenn die Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG dies beantragen und sich bereit erklären, die dadurch entstehenden Kosten je zur Hälfte zu übernehmen.

(6) Die Schiedsstelle hat ihre Entscheidung über die Festsetzung der Pflegesätze den Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG und der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich begründet.

zuzuleiten. Der Genehmigungsbehörde sind auch die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen vorzulegen. Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Verfahrensgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Schiedsstellen einschließlich der Geschäftsstellen ist von den Parteien der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG eine Verfahrensgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verfahrensgebühr besteht unabhängig davon, von welcher Partei der Pflegesatzvereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG die Schiedsstelle angerufen worden ist und welche Partei durch die Entscheidung der Schiedsstelle begünstigt oder beschwert ist.

(2) Die Verfahrensgebühr beträgt 10,- DM je Bett des betroffenen Krankenhauses, mindestens jedoch 2000,- DM. Sie ist vom Krankenhausträger sowie den übrigen Vertragsparteien im Sinne des § 18 Abs. 2 KHG je zur Hälfte zu zahlen.

(3) Wird das Verfahren gemäß § 7 Abs. 3 beendet, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 67.

Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1985

Vom 8. November 1985

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 7) hat die 8. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung vom 8. November 1985 folgende Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

§ 1 Pflegesätze

Die pro Berechnungstag zu entrichtenden Pflegesätze gem. §§ 5 und 6 der Satzung über die Pflege und Behandlung in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

Anlage

§ 2

Wahlleistungen

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistungen eines Arztes nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird der all-gemeine Pflegesatz gem. § 3 Abs. 1 der Bundespflegesatz-verordnung um 5% gekürzt.

§ 3

Nachtklinik, Übergangsheim/Familienpflege

Für alle in § 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe genannten Krankenhäuser mit Ausnahme des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm werden

a) der Entschädigungssatz für die Übernachtung in der Nachtklinik und im Übergangsheim auf 11,30 DM,

b) der Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege auf 9,50 DM festgesetzt.

§ 4

Einschränkung

Für die Westf. Fachklinik für Psychiatrie Lippstadt, das Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (beide vormals Westf. Landeskrankenhaus Eickelborn), und das Westf. Landeskrankenhaus Gütersloh sind die Pflegesätze nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) - d) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL als vorläufige Verrechnungspflegesätze festgesetzt. Für das Westf. Landeskrankenhaus Benninghausen und für das Therapiezentrum Bielefeld in Marsberg für die Quartale III u. IV wird der Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als vorläufiger Verrechnungspflegesatz festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 1985 in Kraft.

Münster, den 8. November 1985

Loskand

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung

Dr. Robert Dr. Milbradt

Schriftführer der
Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. Februar 1986

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

**Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum
vom 1. 1. 1985 bis 31. 12. 1985**

Einrichtung	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. d)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b)				
der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL								
1	DM	2	DM	3	DM	4	DM	5
Westf. Landeskrankenhaus Dortmund	ab 1. 1. = 114,50 ab 1. 7. = 119,30		ab 1. 1. = 68,70 ab 1. 7. = 71,60			125,50	-	
Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt		120,— ¹⁾	-			130,80 ¹⁾	-	
Westf. Fachklinik für Psychiatrie Frönsperg		102,70	-			118,35	-	
Westf. Landeskrankenhaus Gütersloh	ab 1. 1. = 138,90 ¹⁾ ab 1. 7. = 137,95 ¹⁾		ab 1. 1. = 83,35 ¹⁾ ab 1. 7. = 82,75 ¹⁾		ab 1. 1. = 174,40 ¹⁾ ab 1. 7. = 173,45 ¹⁾		-	
Westf. Landeskrankenhaus Lengerich	ab 1. 1. = 150,90 ab 1. 7. = 140,10		-			157,70	-	
Westf. Landeskrankenhaus Marsberg		105,90	-			132,25	-	
Westf. Landeskrankenhaus Münster	ab 1. 1. = 111,30 ab 1. 7. = 118,05		-			124,30	-	
Westf. Landesklinik Paderborn	ab 1. 1. = 126,75 ab 1. 7. = 125,90		ab 1. 1. = 76,05 ab 1. 7. = 75,55			154,15	-	
Westf. Landeskrankenhaus Warstein		123,—	-			135,15		172,80
Westf. Zentrum für Forens. Psychiatrie Lippstadt	-		-		-			165,25 ¹⁾
Westf. Landeskrankenhaus Benninghausen		89,70	-			95,—		163,— ¹⁾
Westf. Landeskrankenhaus Geseke		110,35	-			112,70	-	
Westf. Landeskrankenhaus in der Haard	ab 1. 1. = 188,80 ab 1. 7. = 197,30		-		-		-	
Westf. Institut für Jugendpsychiatrie Hamm	ab 1. 1. = 201,20 ab 1. 7. = 199,15		-		-		-	
St. Johannes-Stift Marsberg		160,80	-			176,75		225,90
Westf. Klinik Schloß Haltem Haldem	ab 1. 1. = 131,05 ab 1. 7. = 116,85		-		-			130,10
Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh	ab 1. 1. = 97,85 ab 1. 7. = 106,80		-		-		-	
Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg – Sucht- behandlung –		127,90	-		-		-	
Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum		179,50		107,70	-		-	
Therapiezentrum Bilstein	-		-		-			1. 1.–31. 3. = 527,05 1. 4.–30. 6. = 372,75 1. 7.–31. 7. = 438,— 1. 8.–30. 9. = 372,75 1. 10.–31. 12. = 372,75

¹⁾ vorläufiger Verrechnungspflegesatz

- GV. NW. 1986 S. 69.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359